

Botschaft des Regierungsrats des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 3. Juni 2009

09.172
(09.75)

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Teilrevision

**Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und den vorliegenden Bericht für die 2. Beratung.

1. Ausgangslage

Zwecks Bekämpfung von Gewaltausübungen bei Sportveranstaltungen wurden auf Bundesebene im Rahmen einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) folgende Handlungsinstrumente eingeführt: Hooligan-Datenbank ("HOOGAN"), Rayonverbot, Ausreisebeschränkung, Meldeauflage und Polizeigewahrsam. Drei der erwähnten Massnahmen, nämlich das Rayonverbot, die Meldeauflage und der Polizeigewahrsam, wurden vom eidgenössischen Parlament bis am 31. Dezember 2009 befristet, da sie in den Kompetenzbereich der Kantone fallen.

Wie heute bereits feststeht, können die genannten Instrumente nach diesem Datum gestützt auf das von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedete Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 weitergeführt werden. Letzteres wird voraussichtlich per 1. Januar 2010 in Kraft treten. Der Grosse Rat hat am 23. September 2008 mit 106 zu 0 Stimmen einem Beitritt des Kantons Aargau zu dieser interkantonalen Vereinbarung zugestimmt. Ein gegen den Beschluss des Parlaments ergriffenes Referendum kam nicht zustande.

Die geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sind in der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VVO BWIS) enthalten. Sie legen die Zuständigkeit und den Rechtsschutz in diesem Bereich fest. Diese Übergangsverordnung ist ebenfalls bis am 31. Dezember 2009 befristet. Unter diesen Umständen ist auf Anfang 2010 eine neue kantonale Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die erforderlichen Anpassungen sollen mittels einer Teilrevision des Polizeigesetzes umgesetzt werden. Da der Inhalt der VVO BWIS unbestritten ist, wird vorgeschlagen, die geltenden Normen materiell unverändert in das Polizeigesetz zu überführen. Die Revision ist dabei auf die Bestimmungen des erwähnten Konkordats abzustimmen, da diese auf den 1. Januar 2010 an die Stelle der befristeten Normen des BWIS treten werden.

2. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Mai 2009 in der 1. Beratung den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) mit 126 zu 0 Stimmen zum Beschluss erhoben. Dabei hat er dem vom Entwurf des Regierungsrats vom 11. März 2009 abweichenden Änderungsantrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) zugestimmt und die entsprechende Konkretisierung des Wortlauts von § 3 Abs. 1 lit. k des Gesetzesentwurfs beschlossen. Gleichzeitig hat der Grosse

Rat mit 118 gegen 2 Stimmen die Frist zwischen der 1. und 2. Beratung wegen Dringlichkeit der Vorlage verkürzt.

3. Entwurf für die 2. Beratung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Vorlage gemäss Ergebnis der 1. Beratung unverändert zur 2. Beratung.

Zum Antrag:

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 3. Juni 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

– Synopse Polizeigesetz (PolG)